

Reform einiger Tertiärinnenhäuser in der nachtridentinischen Zeit, sowie B. Hegemann mit dem aktuellen Thema: Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute. Von den übrigen Beiträgen seien noch zwei hervorgehoben: G. May, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, und B. Löbmann, Die Reform der Struktur des kirchlichen Strafrechtes.

IUS SACRUM: Die 44 — zum Teil fremdsprachigen — Beiträge sind in mehreren Themenkreisen zusammengefaßt: Grundlagen des Kirchenrechts (1—98), Kirchenrechtsgeschichte (99—161), Kirchengewalt (163—271), Kirchenamt (273—323), Kirchliche Lehre (325—393), Ordensrecht (395—506), Ehrerecht (509—643), Prozeßrecht (645—763), Kirche und Staat (765—920). Als Maßstab für die jeweilige Zuordnung diente die Hauptaussage, dabei lassen sich freilich Überschneidungen nicht immer vermeiden.

Den staatlichen Band eröffnet M. Schmaus mit dem Beitrag: Das katholische Priestertum — ein soziologisches oder ein theologisches Phänomen? Den ersten Themenkreis beschließt B. Löbmann, Die Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für die Reform des Kirchenrechts. Aus den Themenkreisen „Kirchengewalt“ und „Kirchenamt“ legen einige Aufsätze mehr theoretisch und informativ die Doktrin dar, wie M. Kaiser, Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die Kirchengewalt, und K. Walf, Der Begriff „Bischofsamt“ bei Josef Valentin Eybel, — was besonders die Österreicher interessieren dürfte —; andere berühren ganz praktische Fragen: H. Flattner, Lex concursus supprimitur — Zum Verhältnis von Pfarrexamen und Pfarrkonkurs (es ist zwar der Pfarrkonkurs, nicht jedoch das Pfarrexamen als solches abgeschafft!); und H. Ewers, Hat das II. Vatikanische Konzil die Vorrechte der Patronen, insbesondere das Präsentationsrecht, aufgehoben?, — wieder für Österreich sehr aktuell! Grundsätzliche Aussagen zu heutigen Zeitströmungen bietet G. May, „Das Glaubensgesetz“. Aus dem Ordensrecht interessieren uns besonders: V. Dammertz, Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung; Ph. Hofmeister, Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung (Lk 16, 2)!; R. Weigand, Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute; und aus dem Ehrerecht: E. Corecco, Der Priester als Spender des Ehesakramentes im Lichte der Lehre über die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament; J. Lederer, Erwägungen zur theologischen Problematik der verbietenden Ehehindernisse; und M. Boelens, Die Klerikerehe in der kirchlichen Gesetzgebung vom II. Lateinkonzil bis zum Konzil von Basel. Der Themenkreis „Prozeßrecht“ weist folgende Titel auf: P. Wirth, Erwägungen zur Neuordnung der Apostolischen Signatur;

A. Scheuermann, Die Nichtigkeit des Urteils gemäß der Rechtsprechung der S. R. Rota; A. Dordett, Zur Glaubwürdigkeit der Parteien- und Zeugenaussage im kanonischen Eheprozeß; J. Weier, Vorschläge zu den prozeßrechtlichen Vorschriften über den Anwalt und Prozeßbevollmächtigten im kanonischen Recht; H. Schmitz, Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht. Zum Thema „Kirche und Staat“ seien zwei Beiträge genannt: R. A. Strigl, Kirchlicher Anspruch auf das brachium saeculare heute. Erwägungen zu einem staatskirchenrechtlichen Problem; sowie I. Gampl, Rechtliche Begegnung und rechtliche Begrenzung von Kirchen- und Staatsgewalt in Österreich. Abgeschlossen wird diese Festschrift mit einem Beitrag von C. Holböck: Unlauterer Wettbewerb in der Erzeugung von Ewiglichtkerzen.

Beide Werke sind neben dem obligaten Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis dankenswerterweise ausgestattet auch mit Verzeichnissen der angeführten Canones und der benützten Texte des II. Vatikanischen Konzils sowie der Mitarbeiter, was das Nachschlagen bedeutend erleichtert und damit die Nützlichkeit der Sammelwerke beträchtlich erhöht. Beide Festgaben sind mit Bergwerken zu vergleichen als sehr ergiebige Fundgruben wissenschaftlicher Anregung und praktischer Information in den verschiedenen Bereichen der kirchlichen Rechtswissenschaft, gleich wertvoll für Kanonisten, Staatskirchenrechtslehrer, Ordensdirektoren und Seelsorger.

Linz Peter Gradauer

SCHWENDENWEIN HUGO, Priesterbildung im Umbruch des Kirchenrechts. Die „Institutio Sacerdotalis“ in der vom II. Vatikanum geprägten Rechtslage. (Kirche und Rechte, Bd. 9.) (XXII u. 256.) Herder, Wien 1970. Paperback S 142.—, DM 22.80.

Diese mit dem Innitzer-Preis 1969 ausgezeichnete Habilitationsschrift stellt eine aktuelle kirchenrechtliche Auswertung des Priesterbildungsdecrets von 1965 dar; sie ist auch „eine Bestandsaufnahme dessen, was in diesem Bereich der kirchlichen Disziplin nunmehr rechtlich festliegt“ (Vorwort).

Das 1. Kap. befaßt sich mit den dominansten Zügen des neuen vatikanischen Stils. Obwohl Vf. die Entwicklung evolutionär nennt, zeigt sich ein ausgeprägter Bruch mit dem früheren formalen, statischen Führungsstil zugunsten einer mehr dynamischen, kollegialitätsbetonten, ein Mindestmaß an striktem Obligo aufweisenden Formulierung; es führt nun ein Weg von unten nach oben, er führt von „sachlicher Unmittelbarkeit“ zum zentralen „Organ der Koordination“, zur über-der-Sache-stehenden Zentralbehörde gerade im Interesse der Sache. Es scheint hier den aktiven Bischofskonferenzen die „Initiativfunktion“ gegenüber der „Regulativfunktion“, der „nachträglichen Eingriffs-

möglichkeit" der Kurialkongregation zuzukommen. — Da viele angeschnittene Probleme auf eine praktische Ausreife warten müssen und die Kanonistik naturgemäß der praktischen Theologie nachgeht, gilt kirchenrechtlich in diesem Zustand der Überbrückung manchmal eine Praktik des Übersiehens, des tolerare oder dissimilare, bis die betreffende Neukodifizierung stattfinden kann. Im allgemeinen wird das alte Recht solange tradiert, überkommen, weitergeführt, bis es vom neuen ausdrücklich abgeschafft, derrogirt oder abrogirt wird.

Kap. 2 hebt das *kirchliche Dienstamt*, das im Angelpunkt der Entwicklung des Priesterbildungsdekrets steht, hervor. Es wird dieses Amt offensichtlich „entmythisiert“; es scheint, sich sehr richtig an der schlichten Menschlichkeit des Vorbildes, des Menschen Jesus, zu orientieren, die charismatische Seite in den Vordergrund zu stellen.

Kap. 3 beschreibt den zeitgerechten *Ruf und Weg* zu diesem Priesteramt. Man warte auf den göttlichen Ruf nicht etwa auf „außerordentliche Weise“, sondern über „ersichtliche Zeichen des alltäglichen Lebens“. Es genügen im allgemeinen: Freiheit der Entscheidung, Neigung und Eignung. Hinter dieser Nüchternheit der Feststellung steht aber ein gewaltiger Förderungseifer, stehen heute alle psychologischen und soziologischen Mittel einer sachlichen Berufswidigung; es wirken da neben der göttlichen Vorsorge für den Priesternachwuchs alle menschlichen, natürlichen und übernatürlichen Schritte und Taten mit, denn der Appell ergeht an das gesamte Gottesvolk, um die Aufmerksamkeit auf die Schönheit des Priesterberufes wirksam hinzu lenken, und das über alle ehemaligen Grenzen hinweg! Die Koordinierung liegt beim Bischof. Es werden an den Berufenen nicht geringe Ansprüche gestellt und es kommt heute, bei einem allmählichen Schwinden des „Standesdenkens“ schließlich auf die persönliche Bewährung und Wirksamkeit an. Doch auch bei spätererkannter Nichteignung ist im Dekret liebevolle Vorsorge getroffen.

Das Konzept des *Kleinen Seminars* schildert uns das 4. Kap. Es ist heute entschieden anders geworden als das Große Seminar. Der Grundgedanke des Kleinen Seminars liegt in der „Entfaltung keimender Berufe“. Es ist heute fast nur ein Internat, wie so manches andere, für gesund aufwachsende Burschen, doch nimmt man vorzugsweise solche, die „zur berechtigten Hoffnung“ Anlaß geben, und die Atmosphäre ist optimal günstig für eine echte religiöse Entwicklung ohne das frühere „spezifisch-klerikale“ Element überzubetonen.

Möglichkeiten der klerikalen Berufswidigung *außerhalb der Seminarien*, wie sie im Dekret beschrieben werden, analysiert das 5. Kap. Es wird das christliche Familienleben als ge-

sündestes Fundament für Berufungen erwähnt. Berufskeime können aber auch in nicht-katholischen Schulen entstehen; der Ruf Gottes kann ebenso durch das Fernsehkolleg ergehen, oder im Milieu irgendeiner katholischen Organisation erblühen. Mit besonderem Eifer möge man sich um so genannte „Spätberufe“ bemühen; jeder Versuch sei die Mühe wert, es mögen Nachholstätten dafür entstehen.

Kap. 6 konzentriert sich auf das *Große Seminar* und seine Ortung im Kirchenrecht. Dieser ist für das Priesteramt unerlässlich und hat seit dem Tridentinum seine zentrale Aufgabe kaum eingebüßt. Trotz mancherlei Sonderfälle und Experimente, für die die päpstliche Ausnahmegenehmigung eingeholt werden muß, trotz der Unterbrechungsmöglichkeiten, Praktika und Auslandssemester etc. blieb es bis jetzt die notwendige Stätte der inneren Reifung werdender Priester. Rechtlich gesehen, fügt der Autor hinzu, macht sich beim Seminar eine Verschiebung vom Sachen- zum Personenrecht bemerkbar.

Die der Zeit entsprechenden *partnerschaftlichen Formen* machen sich, wie es aus Kap. 7 hervorgeht, auch in der Seminar-Familiegemeinschaft bemerkbar. Der Spielraum ist groß und rechtlich noch nicht abgesteckt. Jedenfalls empfiehlt das Dekret, daß man die Auswahl bei den Professoren und Amtsträgern der Priesterbildung „ex optimis viris“, treffen möge. Auch möge die „gemeinsame Freude des Berufes“ das gegenseitige Band stärken.

Die heutige *Akzentuierung* der Priesterbildung, im 8. Kap. geschildert, kommt vom Seelsorglichen, Pastoralen her. Doch soll die dreifache Aufgabe des Priesters in harmonischer Weise herangeführt werden. Anstatt der früheren Betonung des Sich-Bewahrens, der würdigen Zurückgezogenheit „scheint die Theologie heute stark von dem Gedanken der Teilhabe an der Welt geprägt zu sein“ (S. 171). Doch muß ein Priester, wie auch Ratzinger sagt, mitten in der Welt stehen, um die Menschen zu Gott führen zu können, jedoch nicht von der Welt sein. Es gehört auch zu den fundamentalen Desiderata des Berufenen, unter dem Symbol des Kreuzes, Opfer, Verzicht und Widerstände um des Höheren Willen ertragen zu können. Zwar sind die religiösen Übungen heute, gerade im Dekret, nicht mehr so detailliert vorgeschrieben, doch legt das Dokument weiterhin großen Wert auf liturgische Formung und religiöse Übungen, dem Brauch und dem Land jeweils angepaßt.

Das 9. Kap. beschäftigt sich eingehend mit den *Erneuerungen* die *Studien* des Priesters betreffend. Man legt nach wie vor größten Wert auf ein wohlabgerundetes Fachstudium, dessen Dauer oder Umfang nur durch päpstliche Dispens geändert werden

kann. Unter den neuen Aspekten werden erwähnt: eine größere Einheitlichkeit, das Lebensexperiment, Unterbrechungsmöglichkeiten, Weihealtererhöhung, philosophische und andere Studieneinschaltungen, praktische Ausbildungszeiten, zunehmende Berufsspezialisierung.

Der lateinische Dekretstext und ein Sachindex beschließen dieses fähige und klare Buch, das jeder lesen sollte, der am Kirchenrecht und an der Priesterbildung interessiert ist.

Salzburg

Gottfried Griesl

SCHALLER FRITZ PATRIK, *Zum Informationsrecht im kirchlichen Raum. Eine Studie nach den Texten des Vatikanums II.* (134.) Univ.-V., Freiburg/Schweiz. Kart. lam. sfr 180.—.

Die Arbeit entstammt dem Institut für Journalistik an der Universität Freiburg/Schweiz und befaßt sich mit dem Recht auf Information in der katholischen Kirche. Nach geltendem Kirchenrecht gibt es dieses Recht für die Gläubigen nicht. Das 2. Vaticanum hat sich in einem eigenen Dekret „*Inter Mirifica*“ mit der Massenkommunikation befaßt und ein „Recht auf Information in der menschlichen Gesellschaft“ festgestellt. Doch von einem solchen Recht in der Kirche selbst ist in diesem Dekret nicht die Rede.

Der Autor stellt nun fest, daß spätere Konzilsdekrete des 2. Vaticanums, vor allem „*Gaudium et Spes*“ und „*Lumen Gentium*“, ein anderes Bild von Kirche und kirchlicher Kommunikation entwerfen, als dies bei „*Inter Mirifica*“ der Fall war. Aus diesem neuen Kirchenbild, das vom „Volk Gottes“ redet und die „Charismen“ aller Getauften betont, leitet er ein konsequentes Recht auf Information auf allen Ebenen der Kirche ab. Er zeigt eindringlich, was Informationsrecht und dessen Vorenthaltung in der Gesellschaft bedeuten. „Pluralismus der Meinungen und Partizipation am Handeln entsprechen der kirchlichen Sendung. Die freie Information ist darum notwendig auch für die Kirche.“ Die tatsächliche Kirchenpraxis aber ist weit von solchen Sätzen entfernt. Sich dessen bewußt zu werden, könnte schon ein erster Schritt sein zur Änderung der bestehenden kirchlichen Informationspraxis. Dazu will und kann das anregende Büchlein einiges beitragen.

Graz

Anton Grabner-Haider

## PASTORALTHEOLOGIE

BLESS W. / LEEUWEN H. VAN, *Bildungsarbeit mit dem holländischen Katechismus. Erfahrungen mit der Glaubensverkündigung für Erwachsene.* (216.) Herder, Freiburg 1969. Paperback DM 12.80.

Das Studium dieses Arbeitsbuches vermittelt

ein eindrucksvolles Bild von der vielseitigen pastoralen Verwendbarkeit dieses wegweisenden Werkes. Führt der 1. Teil theoretisch in die Erwachsenen-Katechese ein, so bietet der 2. umfangreichere Teil Gedanken und Hilfsmaterial für die verschiedenartigste Verwendung. Er birgt in reicher Fülle Gedanken, Material und Skizzen für Weihnachts-, Oster- und Pfingstpredigten aus den Quellen der Schrift, des lebendigen Glaubens der Kirche und des Alltagsdaseins. Er stellt lebendiges Material bei für Bildungs- und Gesprächsabende, als methodisch durchgeführte Veranstaltungen mit den Erwachsenen. Eine systematische Behandlung des gesamten Katechismus, mit Herausarbeitung von zentralen Themen in anregender Gruppenarbeit wird nahegelegt. Dazu steuern einzelne Dekanate auch bereits Vorlagen aus der Erfahrung bei (3. Teil). Der 4. Teil bietet einen Wegweiser für die tägliche Glaubenslektüre, einen Leseplan an Hand des holländischen Katechismus, der abwechslungsreich, thematisch geordnet und auf die Festkreise bezogen ist.

Das Buch schöpft den neuen, holländischen Katechismus reichlich aus und macht ihn pastoral fruchtbar. Es ist inhaltlich interessant und spannungsreich. Glaubens- und Lebensprobleme werden angegangen, dargestellt, und so weit wie möglich, einer Lösung nähergebracht.

Linz

Alois Gruber

HENRICH FRANZ (Hg.), *Existenzprobleme des Priesters.* (Münchener Akademie-Schriften, Band 50.) (197.) Kösel, München 1969. Kart. lam. DM 8.80.

Daß die kommende Bischofssynode die Priesterfrage in der Kirche behandeln wird, beweist, wie sehr diese zu den ungeklärten Fragen der Kirche von heute gehört. Lösungen und neue Wege werden kaum in einsamen Entschlüssen von Gesetzgebern gefunden werden können. Es wird vielmehr einer breit gestreuten Anstrengung der ganzen Kirche bedürfen, die wirklichen Fragen auf sich zukommen zu lassen und sie überzeugenden Lösungen zuzuführen. Um eine sachliche Diskussion über die Problematik des Priestertums im allgemeinen und über die des Zölibats im besonderen zu ermöglichen, hat die Katholische Akademie in Bayern die Referate einer Tagung zu diesem Thema in diesem Band veröffentlicht. Drei Beiträge behandeln das Thema Zölibat. In historischer Sicht wird ein Überblick über Priesterhehe und Priesterzölibat geboten. Sehr interessant ist eine sozialpsychologische Untersuchung des Zölibats von O. Hürter. Sie offenbart die Holzwege, auf die eine durch legalistische Eingriffe korrumpte Verwirklichung der großartigen Idee des Zölibats gelangen kann. Gerade die Aufhebung des Zwanges und die Rückkehr zum ursprüng-